BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 1/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart -Rechtsamt-,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2006 - L 7 SO 1019/06 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 16. Dezember 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2006 zu Protokoll der Geschäftsstelle des LSG mit Erklärung vom 16. Januar 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) am gleichen Tag eingegangen, Beschwerde eingelegt und erklärt, sich vor dem BSG durch den VdK vertreten lassen zu wollen. Eine von einem Vertreter des VdK unterzeichnete Beschwerdeschrift ist beim BSG nicht eingegangen.

2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 17. Januar 2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

3 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS